

Schulzahnpflege

Richtlinien Gemeinde Dierikon

Grundsatz

Die schulzahnärztliche Betreuung der Schulkinder beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und erstreckt sich über die ganze Schulzeit. Die Gemeinden sorgen gemäss § 52 des Gesundheitsgesetzes für die regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung, sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe, sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter. Die zahnmedizinische Prophylaxe und der Reihenuntersuch sind obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten der zahnmedizinischen Prophylaxe und des Untersuchs der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Die Behandlung ist freiwillig.

Die Schulleitung ist für die vorschriftsgemässe Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich.

Prophylaxe

Die SchülerInnen sollten kariesfrei, mit gesundem Zahnfleisch und möglichst ohne Füllungen die Schule verlassen. Den Kindern wird regelmässig theoretisch und praktisch gezeigt, wie sie dieses Ziel erreichen können. Die Schulzahnärzte/Schulzahnärztinnen, die Zahnpflegehelferin/-innen, Lehrpersonen und die Schulbehörden erbringen Eltern und Kindern damit eine wertvolle Dienstleistung. Der Erfolg kann sich aber nur bei aktiver Mithilfe der Erziehungsberechtigten einstellen.

Reihenuntersuch

Die Lernenden werden während der Schulzeit klassenweise zum Reihenuntersuch aufgeboten und durch den Schulzahnarzt / die Schulzahnärztin untersucht. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, den Untersuchung auf private Kosten bei einem privaten Zahnarzt/einer privaten Zahnärztin durchführen zu lassen. Die Befundaufnahme der zahnmedizinischen Untersuchung wird im Zahnbüchlein festgehalten.

Die Erziehungsberechtigten nehmen vom Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung Kenntnis und bestätigen dies mit der Unterschrift. Das unterschriebene Zahnbüchlein wird an die Lehrperson zurückgegeben. Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zahnbüchlein anschliessend wieder zurück.

Behandlung

Für die zahnmedizinische Behandlung (wie Karies, kieferorthopädische Massnahmen, Zahnreinigung) sind die Eltern und Erziehungsberechtigten verantwortlich. Diese tragen auch die Kosten für die Behandlung.

Gestützt auf § 52 des Gesundheitsgesetzes wird die Durchführung der Schulzahnpflege der Gemeinde Dierikon gemäss Gemeinderatsentscheid 12. August 2021 wie folgt geregelt:

Kostenbeteiligung der Gemeinde

1. Die Kosten für den Reihenuntersuch bei einem Schulzahnarzt/einer Schulzahnärztin gehen zu Lasten der Gemeinde Dierikon.
2. Die Gemeinde Dierikon finanziert die Aufwendungen für die Zahnprophylaxe durch Schulzahnpflegeinstruktoren im Kindergarten, der Primar- und Sekundarschulstufe.
3. Für die Behandlungskosten stellt der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten der behandelten Kinder Rechnung.
4. Für die Behandlung der Kinder bei einer privaten Zahnärztin/einem privaten Zahnarzt werden keine Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten ausgerichtet.
5. Haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wird der Kostenanteil bzw. der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten als situationsbedingte Leistung übernommen.
6. Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Schlussbestimmungen

1. Die Neuregelung für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege der Gemeinde Dierikon tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Diese Regelung findet keine Anwendung für SchülerInnen an Kantonsschulen, Privatschulen, kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheimen.
3. Der Gemeinderatsentscheid vom 6. November 2014 wird aufgehoben.

19. August 2021

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Dierikon

Max Hess
Gemeindepräsident

Marcel Herrmann
Gemeindeschreiber